



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-9652 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 0117/104-II/4/89

Wien, am 8. Jänner 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament

1017 W i e n

4473 IAB
1990 -01- 12
zu 4474 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten zum Nationalrat SRB und Freunde haben am 9.11.1989 unter der Nr 4474/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Übergriffe der Polizei und Gendarmerie (GP Hof)" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie lautet der Polizeibericht über nachstehend mit Datum, Opfer und Ortsangabe bezeichneten Vorfall?
2. Wurde gegen in diesen Vorfall verwickelte Beamte Strafanzeige erstattet?
3. Falls Strafverfahren gegen in den Vorfall verwickelte Beamte stattfanden, wie endeten diese Verfahren in erster, wie in zweiter Instanz?
4. Falls es rechtskräftige Verurteilungen von in diese Verfahren verwickelte Beamte gab, welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden gezogen?
5. Falls es zu Versetzungen von Beamten kam, in welche Kommissariate bzw. Gendarmerieposten erfolgten diese?

- 2 -

6. Wurden gegen den Beschwerdeführer in Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen in den Vorfall verwickelte Beamten strafrechtliche Schritte eingeleitet?
7. Bejahendenfalls: Nach welchen Bestimmungen des Strafgesetzbuches wurden strafrechtliche Schritte gegen den Beschwerdeführer eingeleitet?

Vorfall: August 1987

Laut "Salzburger Volkszeitung" vom 11.10.1989 gibt Herr G. an, von Gendarmen des Gendarmeriepostens Hof mit einem Fußtritt aus dem Gendarmerieposten geworfen worden zu sein, GP Hof (Land Salzburg)."

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Der Umstand, daß die Arbeit der Sicherheitsexekutive im Schutzbereich so sensibler und schützenswerter Rechtsgüter, wie jenen der persönlichen Freiheit und der körperlichen Unversehrtheit, geleistet wird, macht es erforderlich, im Rahmen sowohl der Ausbildung als auch der Dienstaufsicht ständig darum bemüht zu sein, daß bei Wahrung der Effizienz der Sicherheitsbehörden die Belastung der Betroffenen durch Grundrechtseingriffe so gering wie möglich ausfalle. Ich habe mich daher seit der Übernahme der Verantwortung im Innenressort in diesem Bereich bemüht,

- Maßnahmen zu setzen, die der Rechtssicherheit der Bürger aber auch der Angehörigen der Sicherheitsexekutive dienen,
- Mechanismen zu entwickeln, die einen objektiveren Umgang mit Mißhandlungsvorwürfen ermöglichen und
- das Instrumentarium für eine den Anforderungen an die Sicherheitsexekutive entsprechende disziplinarrechtliche Reaktion zu sichern.

- 3 -

Dementsprechend wurden unter Bedachtnahme auf die seit langem erhobene Forderung nach Erlassung eines "Polizeibefugnisgesetzes" Initiativen zur gesetzlichen Regelung der den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiete der allgemeinen Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben und der der Sicherheitsexekutive hiezu eingeräumten Befugnisse ergriffen. Der Entwurf eines "Sicherheitspolizeigesetzes" wird Anfang nächsten Jahres der allgemeinen Begutachtung zugeführt werden. In seiner derzeitigen Konzeption sieht dieser Entwurf die Möglichkeit einer externen Überprüfung von Beschwerden, die gegen die Sicherheitsexekutive erhoben werden, vor.

Schon auf Anfragen, die Sie im Sommer dieses Jahres an mich gerichtet haben, teilte ich Ihnen mit, daß eine aus Vertretern der Bundesministerien für Inneres und für Justiz bestehende Arbeitsgruppe gemeinsame Richtlinien der beiden Ressorts über die Verständigung Dritter von der Festnahme von Personen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und über ihren Verkehr mit Rechtsbeiständen erarbeitet hat. Damit wurden im Rahmen der geltenden Rechtsordnung die bestehenden Möglichkeiten ausgeschöpft, Personen, die von einem sicherheitsbehördlichen Freiheitsentzug betroffen sind, den Kontakt zu Angehörigen, insbesondere aber auch zu Verteidigern, zu ermöglichen. Es ist nunmehr für die meisten Angehaltenen, die dem Gericht eingeliefert werden, sichergestellt, daß sie innerhalb des Zeitraumes von etwa 24 Stunden nach dem Ende der sicherheitsbehördlichen Vernehmung ein Gespräch von Angesicht zu Angesicht mit einem Verteidiger entweder noch bei der Sicherheitsdienststelle oder schon im gerichtlichen Gefangenenhaus führen können.

Schließlich habe ich auch Initiativen ergriffen, um im Bereich des Disziplinarrechtes eine angemessenere Reaktion auf festgestellte Dienstpflichtverletzungen zu gewährleisten: in Fällen, in denen durch das Verhalten eines Beamten das Vertrauen der Bevölkerung in die sachgerechte Vorgangsweise der Sicherheitsexekutive

- 4 -

erschüttert worden ist, soll die Möglichkeit eröffnet werden, den Beamten anders einzusetzen.

Letztlich muß ich aber auch aus Anlaß dieser Anfrage darauf hinweisen, daß für Beamte, gegen die straf- und/oder disziplinarrechtlich relevante Vorwürfe erhoben werden, der in der Verfassung (Art. 6 EMRK) verankerte Grundsatz der Unschuldsvermutung - so wie für jedermann - gelten muß: bis zum Beweis des Gegenteiles habe ich daher von ihrer Unschuld auszugehen.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage 1:

Herr G. behauptete in einem an das LGK für Salzburg gerichteten Beschwerdeschreiben vom Sommer dieses Jahres, vor annähernd zwei Jahren von einem Beamten des GP Hof anläßlich seiner erfolglosen Anzeigeerstattung wegen eines Hundebisses mit einem Fußtritt aus der dortigen Dienststelle befördert worden zu sein. Da ich zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet bin, kann ich ohne Zustimmung des Betroffenen keine näheren Informationen erteilen.

Zu Frage 2:

Nein.

Zu den Fragen 3 und 4:

Im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 2 entfallen weitere Ausführungen.

Zu Frage 5:

Versetzungen erfolgten nicht.

- 5 -

Zu Frage 6:

Ja.

Zu Frage 7:

Es wurde Anzeige wegen Verdachts nach § 297 StGB erstattet.

Frang J.